

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	25.02.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuss	04.03.2003	

Betreff:

Bauantrag auf Umbau eines vorhandenen gewerblichen Stallgebäudes mit Garage zu einem Büro mit Abstellflächen und Garage auf dem Grundstück Gemarkung Sonnenbach, Flur 2, Flurstück 53

Beschlussvorschlag:

Zum Umbau eines vorhandenen gewerblichen Stallgebäudes mit Garage zu einem Büro mit Abstellräumen und Garage auf dem Grundstück Gemarkung Sonnenbach, Flur 2, Flurstück 53, entsprechend dem vorgelegten Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 42 BauGB hergestellt.

Sachdarstellung:

Das Grundstück Gemarkung Sonnenbach, Flur 2, Flurstück 53, ist mit einem Wohnhaus und mehreren Stallgebäuden einer gewerblichen Nerzfarm bebaut.

Das Büro der Nerzfarm befindet sich zurzeit an dem Farmerweg 5. Da der Inhaber das Rentenalter erreicht hat, soll demnächst die Leitung des Betriebes an seinen Sohn übergeben werden. Deswegen soll das bisherige Büro aufgegeben und am Standort Hollerbusch 27 neu eingerichtet werden, mit Waschmöglichkeit (Dusche / WC).

Das Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Musterholz und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Umbau des vorhandenen gewerblichen Stallgebäudes zu einem Büro und einer Garage ist als sonstiges Vorhaben gem. § 42 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Da es sich hier um einen zulässigerweise errichteten Gewerbebetrieb handelt, ist ergänzend § 42 Abs. 7 Satz 5 Nr. 3 BauGB heran zuziehen. Danach bestehen gegen den geplanten Umbau keine Bedenken, weil es sich hier um die angemessene Erweiterung des Betriebes handelt.

Planungsrechtliche Bedenken bestehen gegen das Vorhaben nicht.

